[Impressum]

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **9 (1953)**

Heft 3

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schw. Landesbibliothek
Hallwylstr. 15 Bern

A. Z.
Zürich 49

Fast wäre man versucht, zu postulieren, dass die Frauen allein über ihr politisches Schicksal zu bestimmen hätten und allein zu den Urnen gerufen werden sollten, wie bei Probeabstimmungen. Doch würde das nur die Wiederholung des Fehlers der einseitigen Männerabstimmungen im andern Gewande bedeuten.

Nun haben auch die Verfassungs- und Gesetzesrevisionen, die somit in Bund und Kantonen als erste Stufe zur Verwirklichung von politischen Frauenrechten nötig sind, selbst nur gewisse — ach vielleicht auch manchenorts nur schwache — Chancen, angenommen zu werden, wenn diese Entscheide dem ganzen majorennen Volk, Männern und Frauen, in die Hände gelegt werden. Darum ist zu postulieren, dass die Behörden, welche die Abstimmungsvorbereitungen treffen, mutig auf jenes ungeschriebene demokratische Verfassungsrecht der Selbstbestimmung zurückgreifen, von dem wir eben sprachen, und die Frauen initial mitstimmen lassen.

Ich habe in den Vereinigten Staaten während einiger Jahre mit Unvoreingenommenheit und unter sorgfältiger Abwägung der nationalen Besonderheiten den Wert und die Auswirkungen des dort seit über dreissig Jahren für alle Frauen, von Weiss bis Schwarz, von der Gelehrten bis zur Analphabetin, von der eifrigen Hausfrau und Mutter bis zur Unterstaatssekretärin für das Verteidigungswesen, von der Gläubigen aller Konfessionen bis zur Renegatin, von der Millionärin bis zur mittellosen Waise, geltenden Wahl- und Stimmrechts erforscht. Resultat: Auch wenn die Frau nicht in dem Masse in öffentlichen Aemtern mitwirkt, wie dies erwartet und erhofft wurde, so sind die politischen Frauenrechte als ein grosser Segen für die Nation anzusehen, als ein Reichtum, der sich in die verschiedensten Bezirke des gesellschaftlichen und individuellen Lebens ergiesst.

Und zurückgekehrt in die wohlhabende, vollbeschäftigte, saubere, fast übermütige Schweiz, habe ich Beobachtungen gemacht, die mich zur Ueberzeugung brachten: Der Zeitpunkt ist jetzt gekommen, wo das Vaterland diese eingreifendste Reform des politischen Lebens seit 1848 nötig hat. Im Leben des Volkes und namentlich in der Frauenwelt treten Erscheinungen zutage, die dem nationalen Leben nicht anstehen und die möglicherweise durch das Frauenstimm- und -wahlrecht zum Wohle des Landes behoben werden können.

Dora Grob-Schmidt. NZZ 6. 3. 53.

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44
Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37
Anmeldungen von Abonnenten u. Adressänderungen erbeten an: Frau Pia Kaufmann, Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74
Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151